

Schutzkonzept

Schule Richterswil-Samstagern

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a + b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Richterswil

Schule: Richterswil-Samstagern

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule | <input checked="" type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Erwin Keller

Funktion: Leiter Schulverwaltung

Telefon: 079 964 63 53

Mail: erwin.keller@richterswil.ch

Version (Nr.) : Version 1

vom: 12.08.2020

Teilrevisionen:

17.09.2020 (Maskenpflicht Schulareal/Schulhäuser/Kindergärten: Ziff. A4 + A6 / A10 neu / B3 / F3 / F4)

29.10.2020 (Maskenpflicht/Anlässe/Veranstaltungen: Ziff. A4/A5/A6/B3/B6/C9/D2/D3/E1/E3/F2/F3/G7)

18.12.2020 (Generelle Verlängerung Massnahmen gem. BR 18.12.2020: A4/A6/A10/B4/B6/D3/D4/E2)

01.03.2021 (Physische Treffen/Schutz von besonders gefährdeten Pers.: Ziff. B5/C6/C11/D3/D5/F5)

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	7
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	8
D: Schul- und Klassenanlässe	12
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	14
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	16
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	18
Anhang 1: Elternbriefe bei Erkrankung Schüler/-in oder Mitarbeitende	20
Anhang 2: Vorlage Kontaktdatenliste	24
Anhang 3: Schutzkonzept Hausdienst für Schulliegenschaften	25
Anhang 4: Checkliste für Lager	27
Anhang 5: Schutzkonzept Hallenbad Schulhaus Feld 1	28
Anhang 6: Schutzkonzept Benützung von Sportanlagen der Schule	32

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A: Allgemeine Regeln			
Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch:	Krisenstab in Absprache mit Schulleiterkonferenz	Durch: Schulleitung (SL) / Gesamtbetriebsleitung (GBL) / Schulleitungskonferenz (SLK)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG – Für Schülerinnen + Schüler der Sekundarschule gilt ab 02.11.2020 ebenfalls eine generelle Maskenpflicht. – Die Durchmischung von Schüler/-innen aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. – Geburtstagszünli: Vorzugsweise abgepackt gekauft oder werden durch LP (z.B. Kuchen) mit Gesichtsschutz und spez. Handschuhen abgegeben. SuS bleiben am Platz. 		
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p> <p>Einhaltung der maximalen Teilnehmerzahl von 50 Personen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben und die max. Teilnehmerzahl von 50 Personen nicht überschritten wird. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Für Eltern und berechtigte Besucher gilt auf dem Schulareal, in den Schulhäusern und 	Alle Mitarbeitenden der Schule	Durch: Krisenstab

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Kindergärten eine Maskenpflicht (Publ. Schulwebsite/Flyer/Anschlagstellen).		
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	<ul style="list-style-type: none"> – Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Mitte März 2021 generell zu verzichten. – Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind auch weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden. 	Schulleitung, Lehrpersonen, Hausdienst	Durch: Krisenstab
A7: Regelungen für Mediathek Bibliothek (Nutzung und Ausleihe)	Vor Nutzung der Bibliothek / Mediathek müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Bei Rückgabe von Büchern / CDs / DVDs müssen diese mittels Desinfektionstuch gereinigt werden und erst dann zurück ins Regal gestellt werden.	Kustoden Mediathek/ Bibliotheken, Lehrpersonen	Durch: Schulleitung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände	Für sämtliche Geräte (Sportgeräte, IT-Infrastruktur, etc.) gilt: Nach Nutzung der Geräte werden sie mittels Desinfektionstücher gereinigt.	Lehrpersonen / externe Nutzer	Durch: Schulleitung, Schulverwaltung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umsetzungs-kontrolle
A9: Regelung für Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Für die Desinfektion von Räumlichkeiten sind die Anweisungen der Verantwortlichen der Abt. Liegenschaften einzuhalten (Anhang 3).	Hausdienst	Durch: Verantwortliche der Abt. Liegenschaft
<p>A10: Maskenpflicht in den Schulhäusern und Kindergärten sowie auf dem ganzen Schul-areal für externe Besucher und schulische Mitarbeitende.</p> <p>Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitä-ten sind auch von externen Benutzer von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten.</p>	<p>Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäu- sern / Kindergärten sowie auf dem ganzen Schulareal eine generelle Masken-tragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder -gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen, tragen eine Maske.</p> <p>Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten un- terschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexi- glaswände, sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind auch von externen Benutzern von Turn- hallen + Sportplätzen einzuhalten (s. Punkt A6 sowie Anhang 6). Im Weitern gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Sportverbände.</p> <p>Die Turnhallen und übrige Sporträume bleiben (vorläufig) bis Mitte März 2021 für Erwachsene über 16 Jahren geschlossen.</p>	<p>Schulleitungen / Hausdienst / Betriebsleitungen und schulische Mit- arbeitende / Externe Nutzer der Schulanlagen</p>	<p>Durch: Schul- + Betriebs- leitungen / Haus- dienst Schulverwaltung / IRS Richterswil</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen / Betriebsleitungen	Durch: Schulleitung / Gesamtbetriebsleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene.	Alle erwachsenen Personen, Schul- und Betriebsleitungen	Krisenstab
B4: Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> – Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Mitte März 2021 generell zu verzichten. – Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb 	Lehrpersonen, Schulleitung, Betriebsleitung, Veranstalter	Durch: Krisenstab

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</p> <p>Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind auch weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden.</p>		
B5: keine physischen Treffen	Physische Treffen (Mittagpausen etc.) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren. Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen.		
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten	Siehe auch Punkt A10.		
<p>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	<p>Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen</p> <p>Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</p>	Lehrpersonen, Schulleitung	Durch: Krisenstab

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Hausdienst	Durch: Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Lehrperson stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler zum Pult den Abstand wahren. Malstäbe mit Hinweisen zum Abstand halten, stehen zur Verfügung	Lehrpersonen	Durch: Schulleitung
C4: Hygienevorschriften, Reinigung, Schutz	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionstüchern gereinigt. – Desinfektionstücher und ev. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung (Anhang 3). – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen (Anhang 3) gereinigt. Das Reinigungskonzept für die verschiedenen Bereiche liegt diesem Schutzkonzept bei, siehe Anhang 3. – Möglichkeiten zur Handhygiene 	Lehrpersonen Hausdienst	Durch: Schulleitungen Abt. Liegenschaften, Bereichsleiter Hausdienst & Technik
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn der Mindest-	– Masken werden durch die Schulverwaltung bereitgestellt.	Schulverwaltung	Durch: Krisenstab

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umsetzungs-kontrolle
abstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	– Die LP können jeweils für Lager und für Exkursionen oder Elternabende eine genügend grosse Anzahl Masken bei der Schulleitung holen.		
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Begleitpersonen, Betriebsleitungen	Durch: Schulleitung Gesamtbetriebsleitung
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene mit Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet. Details siehe Anhang 3.	Hausdienst	Durch: Abt. Liegenschaften

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichts- und Betreuungsräume resp. Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume mindestens nach jeder Lektion, wenn möglich öfters) gelüftet.	Lehrpersonen, Hausdienst, Betreuungspersonen	Durch: Schulleitung, Betriebsleitungen
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Tagesstrukturen dürfen ausschliesslich Schüler/-innen sowie Mitarbeitende verköstigt werden. Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet (exkl. Personenbeschränkung/Tisch): https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Betreuungspersonen, Lehrpersonen	Durch: Schulleitung, Gesamtbetriebsleitung
C10: Einweghandschuhe für Essenszubereitungen und -ausgabe	<ul style="list-style-type: none"> – Einweghandschuhe werden durch die Schulverwaltung bereitgestellt. – Die Lehrpersonen und Betreuungsbetriebe können jeweils eine genügend grosse Anzahl Einweghandschuhe bei der Schul- oder Betriebsleitung holen. 	Schulverwaltung, Schulleitung, Betriebsleitung	Durch: Krisenstab
C11: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
<p>D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen, Betriebsleitungen</p>	<p>Durch: Schulleitung, Gesamtbetriebsleitung</p>
<p>D2: Klassenlager und Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis auf Weiteres untersagt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf Weiteres untersagt. 	<p>Lehrpersonen</p>	<p>Durch: Schulleitung</p>
<p>D3: Anlässe (siehe auch B7)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Mitte März 2021 generell zu verzichten. – Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb 	<p>Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter</p>	<p>Durch: Krisenstab</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sollten in Analogie zu den Vorgaben des Bundes bezügl. Anzahl Personen bei Treffen verzichtet bzw. online abgehalten werden. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden. 		
D4: Freiwillige Unterrichtsangebote werden nicht durchgeführt	<ul style="list-style-type: none"> – Das Verbot von klassenübergreifenden Anlässen gilt auch für alle freiwilligen Unterrichtsangebote. – Freiwillige Unterrichtsangebote werden bis auf Weiteres nicht angeboten. – Angebote wie Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger Schulsport oder von Dritten durchgeführte Kurse (HSK, Religion) finden nicht oder nur im Fernunterricht statt. 	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter	Durch: Krisenstab
D5: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	<p>Anlässe und Kurse, welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.</p>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umsetzungs-kontrolle
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: Schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinn-gemäss. – Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Tages-strukturangeboten dürfen ausschliesslich Schüler/-innen, Lehrpersonen sowie Ange-stellte der Schule verköstigt werden. – Für die Verpflegung findet das Schutzkon-zept für das Gastgewerbe bezgl. Distanz, Hygiene und Reinigungsinngemäss An-wendung (Ausnahme: Die Personenbegren-zung pro Tisch muss für Schüler/-innen nicht eingehalten werden): https://www.gastrosuisse.ch/de/ange-bot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	Betreuungspersonen, Betriebsleitungen	Durch: Gesamtbetriebslei-tung
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haus-halt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unter-richt so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (s. auch C2+D4)	<ul style="list-style-type: none"> – Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastge-werbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet. 	Fach-Lehrpersonen	Durch: Schulleitung
E3: Die Schulen gestalten den Sportunter-richt so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	Durchführungs- und Hygieneregeln: <ul style="list-style-type: none"> – Auf sportliche Aktivitäten mit engem kör-perlichen Kontakt ist zu verzichten. – Durchführung wenn immer möglich im Freien. 	Lehrpersonen	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionstücher zur Reinigung. – Im Schwimmunterricht müssen Badekappen getragen werden. Es gilt das Schutzkonzept für das Hallenbad im Schulhaus Feld 1 (Anhang 5). 		
E4: Schutzkonzept für Therapien / Schulzahnprophylaxe / Lauskontrollen	<p>Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.</p> <p>Die Durchführung der Schulzahnprophylaxe-Lektionen und von Lauskontrollen richten sich nach den Weisungen des kantonalen Schulärztlichen Dienstes oder der Schule.</p>	<p>Therapeutinnen</p> <p>Schulzahnpflegeinstructor/-innen / Fachpersonen für Kopfläuse</p>	<p>Durch: Leitung Fachstelle Sonderpädagogik</p> <p>Durch: Schulverwaltung</p>
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für den ÖV (siehe Hygieneregeln).	Chauffeurinnen und Chauffeure	Durch: Transportunternehmen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche Information Schutzkonzept 	Hausdienst, Schulleitung, Betriebsleitungen	Durch: Krisenstab
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	<ul style="list-style-type: none"> – Ein der Situation angepasster Schutz (Maskentragpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvisor etc.) ist jederzeit gewährleistet. 	Hausdienst, Schulleitung, Betriebsleitungen	Durch: Krisenstab
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. <i>(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</i>	Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: a) Contract Tracing: Erhebung von Kontaktdaten (s. Anhang 2). b) Masken tragen auf dem Schulareal sowie beim Betreten bis zum Verlassen des Schulhauses/Kindergartens sowie bei Anlässen (s. allg. Maskenpflicht Ziff. A6 + A10). c) Masken nutzen im 1:1 Unterricht. d) Nutzung von Plexiglas bei Therapien.	Lehrpersonen, Therapeutinnen, Betreuungspersonen	Durch: Schulleitung Betriebsleitung
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen den erwachsenen Personen (siehe auch Bst. B)	Erwachsene Personen (z.B. Aufenthalt im Lehrer-/Teamzimmer, Teamteaching, etc.) halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn	Alle Erwachsene	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>Massnahmen:</p> <p>Sitzungsräume: möglichst 1,5m Abstand einhalten und Masken tragen.</p> <p>Weiterbildungen: möglichst 1,5m Abstand einhalten und Masken tragen.</p> <p>Bezüglich allg. Maskenpflicht für schulische Mitarbeitende siehe Ziff. A10.</p>		
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	<p>Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühling 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kita-s-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.</p>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umsetzungs-kontrolle
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: Es besteht pro Schule / Betreuungsort ein definierter Raum, welche die Schulleitung / die Betriebsleitung zuweist. Betreuung durch: SSA, Betreuungspersonal Nachricht an: Eltern via Telefon	Schulleitung, Betriebsleitung	Durch: Krisenstab
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Eltern werden durch Lehrperson / Betriebslei-tung informiert und gebeten, das Kind abzu-holen. Die Schulleitung muss informiert wer-den.	Schulleitung, Betriebsleitung	Durch: Schulleitung / Ge-samtbetriebslei-tung
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vor-gehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisun-gen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Schulleitung, Lehr- personen, Betriebslei-tungen	Durch: Bei Einzelfällen: Schulleitungen / Gesamtbetriebslei-tung Bei mehreren Fäl-len: Krisenstab
G4: Meldung von positiv getesteten Perso-nen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärzt-lichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Schullei-tung der betroffenen Schule	Durch: Krisenstab
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kan-tonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärzt-lichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Durch: Krisenstab

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umsetzungs-kontrolle
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne erfolgt durch die Schulleitung an den Krisenstab (Schulverwaltung). Der Krisenstab informiert die Eltern, das entsprechende Team und die Schulleitungen der anderen Schulen.	Schulleitung Schulverwaltung	Durch: Krisenstab
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schüler/-innen werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet.	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung	Durch: Krisenstab

Anhang 1

Elternbrief – eine Schülerin/ein Schüler oder mehrere SUS erkrankt

Erkrankt ein Schüler / eine Schülerin an Covid-19, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden NICHT unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

Erkranken innerhalb von 10 Tagen zwei und mehr Kinder derselben Klasse/Gruppe an Covid-19, auch die Gruppe/Klasse inklusive Betreuungsperson/ Lehrperson unter Quarantäne gestellt. Ausnahme: die Lehr-/ Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 2 Metern und über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

Fall A: Ein Kind erkrankt an Covid-19

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Heute sind wir informiert worden, dass sich eine Schülerin / ein Schüler aus der Klasse / Betreuungsgruppe Ihres Kindes mit dem Coronavirus infiziert hat. Bei Kindern ist das Risiko einer Übertragung von Covid-19 äusserst gering.

Ihr Kind darf aus diesem Grund weiter zu Schule gehen. Beobachten Sie als Eltern den Gesundheitszustand Ihres Kindes und achten Sie weiterhin gut auf die Hygienemassnahmen:

- Gründlich Hände waschen
- In Taschentuch oder die Armbeuge niesen oder husten
- Händeschütteln vermeiden

Sollte Ihr Kind krank werden, handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine andere Erkrankung. Wenden Sie sich wie üblich an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Die Schulleitung

Fall B: Mehrere Schülerinnen oder Schüler erkranken innerhalb von 10 Tagen an Covid-19

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Heute sind wir informiert worden, dass sich mehrere Schülerinnen / Schüler aus der Klasse / Betreuungsgruppe Ihres Kindes mit dem Coronavirus infiziert haben. Bei gehäuften Fällen in einer Gruppe von Kindern/Jugendlichen gelten strengere Quarantänemassnahmen für die Kinder der betroffenen Gruppe. Ihr Kind muss zur Sicherheit in Quarantäne.

Nach Absprache mit der Schulbehörde und der zuständigen Schulärztin / dem zuständigen Schularzt und bitten wir Sie deshalb die verbindlichen Quarantänevorgaben zu beachten. Die genauen Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit liegen diesem Brief bei. Hier die wichtigsten Informationen:

- Das Kind muss für 10 Tage zu Hause bleiben (ab dem Datum des letzten Kontakts mit der ansteckenden Person).
- Es muss engen Kontakt mit anderen Personen möglichst vermeiden (auch innerhalb der Familie).
- Beobachten Sie als Eltern den Gesundheitszustand Ihres Kindes gut und setzen Sie die Quarantäne Ihres Kindes verbindlich um.
- Sollten nach 10 Tage Quarantäne keine Krankheitszeichen auftreten, kann Ihr Kind die Schule bzw. die Betreuung wieder besuchen.
- Sollten in diesen 10 Tagen Krankheitszeichen auftreten, lassen Sie ihr Kind beim Kinder- oder Hausarzt testen. Bis zum Erhalt des Testresultats muss ihr Kind zu Hause bleiben, auch wenn die Zeit der Quarantäne abgelaufen wäre.
- Wenn es negativ auf SARS-CoV-2 getestet ist, darf es wieder in die Schule bzw. Betreuung, falls die 10 Tage Quarantäne abgelaufen sind.
- Wird es positiv auf SARS-CoV-2 getestet, muss es zu Haus in der Isolation bleiben bis 48 Stunden nach Abklingen der Krankheitszeichen, wenn 10 Tage nach Symptombeginn vergangen sind. In Selbst-Quarantäne müssen nun alle im selben Haushalt lebenden Personen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Schulleitung

Elternbrief - Lehr- oder Betreuungsperson erkrankt

*Erkrankt eine Lehr- oder Betreuungsperson an Covid-19, werden alle – Erwachsene und Kinder –, die engen Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Dazu gehören auch die unterrichteten Klassen. Ausnahme: Lehr/ Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 2 Metern über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. **Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.***

Fall A: Der Abstand von 2 Metern konnte in den 48 Stunden vor Symptomausbruch NICHT eingehalten werden

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Heute sind wir informiert worden, dass sich eine erwachsene Person unserer(s) Schule/Kindergartens mit dem Coronavirus infiziert hat. Ihr Kind ist von dieser Person unterrichtet/betreut worden. Weil in den zwei Tagen vor Symptomausbruch ein enger Kontakt (weniger als 2 Meter) zu Ihrem Kind stattgefunden hat, muss es zur Sicherheit in Quarantäne.

Nach Absprache mit der Schulbehörde und der zuständigen Schulärztin / dem zuständigen Schularzt und bitten wir Sie deshalb, die verbindlichen Quarantänevorgaben zu beachten. Die genauen Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit liegen diesem Brief bei. Hier die wichtigsten Informationen:

- Das Kind muss für 10 Tage zu Hause bleiben (ab dem Datum des letzten Kontakts mit der ansteckenden Person).
- Es muss engen Kontakt mit anderen Personen möglichst vermeiden (auch innerhalb der Familie).
- Beobachten Sie als Eltern den Gesundheitszustand Ihres Kindes gut und setzen Sie die Quarantäne Ihres Kindes verbindlich um.
- Sollten nach 10 Tage Quarantäne keine Krankheitszeichen auftreten, kann Ihr Kind die Schule bzw. die Betreuung wieder besuchen.
- Sollten in diesen 10 Tagen Krankheitszeichen auftreten, lassen Sie ihr Kind beim Kinder- oder Hausarzt testen. Bis zum Erhalt des Testresultats muss ihr Kind zu Hause bleiben, auch wenn die Zeit der Quarantäne abgelaufen wäre.
- Wenn es negativ auf SARS-CoV-2 getestet ist, darf es wieder in die Schule bzw. Betreuung, falls die 10 Tage Quarantäne abgelaufen sind.
- Wird es positiv auf SARS-CoV-2 getestet, muss es zu Haus in der Isolation bleiben bis 48 Stunden nach Abklingen der Krankheitszeichen, wenn 10 Tage nach Symptombeginn vergangen sind. In Selbst-Quarantäne müssen nun alle im selben Haushalt lebenden Personen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Die Schulleitung

Fall B: Der Abstand von 2 Metern konnte in den 48 Stunden vor Symptomausbruch eingehalten werden

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Heute sind wir informiert worden, dass sich eine erwachsene Person unserer(s) Schule/Kindergartens mit dem Coronavirus infiziert hat. Ihr Kind ist von dieser Person unterrichtet/betreut worden.

Da im Zeitraum der Ansteckungsgefahr (also in den zwei Tagen vor dem ersten Auftreten der Symptome und danach) kein enger Kontakt zu Ihrem Kind stattgefunden hat, besteht kein Anlass zur Sorge.

Ihr Kind darf aus diesem Grund weiter zu Schule gehen. Beobachten Sie als Eltern den Gesundheitszustand Ihres Kindes und achten Sie weiterhin gut auf die Hygienemassnahmen:

- Gründlich Hände waschen
- In Taschentuch oder die Armbeuge niesen oder husten
- Händeschütteln vermeiden

Sollte Ihr Kind krank werden, handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine andere Erkrankung. Wenden Sie sich wie üblich an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Die Schulleitung

Anhang 2

Schule Richterswil-Samstagern Kontaktdatenliste

Die Kontaktdaten müssen wir gemäss Schutzkonzept der Schulen Richterswil-Samstagern sammeln. Die Daten werden nur genutzt, wenn es zwischenzeitlich zu einem Covidfall kommt und es ein «Contact Tracing» zur Folge hat. Die Daten bleiben 14 Tage erhalten und werden danach vernichtet.

Infos zum Anlass:

Ort / Datum:	Richterswil,
Art des Anlasses:	

Name	Vorname	Natel	Mailadresse

richterswil

Anhang 3

Detailkonzept zum Hausdienst

Reinigungskonzept / -standards

Das von der 'Arbeitsgruppe Totalrevision des Reglements für den Hauswartdienst' für die Schulanlagen der Gemeinde Richterswil (Geschäfts-Nr. 2016-598) gewählte Ausmass entspricht dem neusten Stand der Reinigungstechnik (hoher Reinigungsstandard). Die Reinigung der Schulanlagen erfolgt gem. diesem **Konzept** (enthaltend u.a. Merkblätter, Desinfektions- und Reinigungsanweisungen Leistungsverzeichnisse, Raumbücher) pro Anlage.

Zusätzliche Reinigung durch den Hausdienst

Der Kernstab Krisenmanagement der Schule (abgek. KKM) kann in besonderen Situationen folgende zusätzlichen Reinigungsaktionen bei der Liegenschaftenverwaltung schriftlich beantragen und muss diese nach Ablauf der genannten Situation wieder aufheben.

Diese beantragten Mehrarbeiten werden durch Kompensation von nicht unbedingt notwendigen Arbeiten in dieser Situation ausgeglichen. Die Erledigung dieser und der nachfolgend aufgeführten Arbeiten erfolgt durch die Koordination der Bereichsleiter Hausdienst & Technik und nach Rücksprache mit der Schulleitung vor Ort. Räume mit anwesenden Personen und Gruppenbildungen werden von diesen Massnahmen ausgeschlossen und am Folgetag wieder bedient.

Folgende allgemeine Massnahmen sind vorgesehen:

1. Dies gilt für unter der Woche von Montag bis Freitag zwischen 12:00 und 13:30 Uhr.
2. Die Türgriffe der Gebäudezugänge sind innen und aussen mit Desinfektionsmitteln zu behandeln.
3. Die Handläufe sämtlicher innenliegender Treppen sind zu reinigen.
4. Sämtliche Türgriffe der allgemeinen Räume sind innen und aussen mit Desinfektionsmitteln zu behandeln (wie Lehrerzimmer, Mediatheken, Singsäle, Sanitär-Räume WC, spez. Räume etc.).
5. Die WC-Anlagen sind über Mittag zu kontrollieren und nach Bedarf zu reinigen:
 - a. Sämtliche Sanitär-Armaturen und -Spender sind mit Desinfektionsmitteln zu behandeln.
 - b. Achtung: spezielle Beachtung für Armlehnen von Stühlen, Lichtschalter, Spender.
 - c. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und kann bei Bedarf erweitert werden.
6. Material-Kontrolle und -Nachfüllung.

Reinigung in Schul- resp. Klassenzimmern

- a) Die Türgriffe, ggf. die Fenstergriffe der Zimmer, werden nach Verlassen der Personen/Gruppen durch die Nutzer mit den von der Liegenschaftenverwaltung zur Verfügung gestellten Feuchttüchern behandelt. Leistungen resp. Verschmutzungen, welche nicht durch den Nutzer resp. Verursacher zeitnah behoben werden können, sollen beim Bereichsleiter Hausdienst & Technik zur Behebung angefragt werden.
- b) Die Reinigung der Bürotische / Pultoberflächen sind durch den Nutzer zu organisieren. Das dazu benötigte Material wird auf Anfrage beim Leiter Hausdienst & Technik organisiert, geliefert und bei Bedarf nachgeliefert.
- c) Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und kann bei Bedarf erweitert werden.

Reinigungsmaterial

Das benötigte Reinigungs- und Zusatzmaterial in besonderen Situationen wird vom Kernstab Krisenmanagement Schule bei der Liegenschaftenverwaltung schriftlich geordert und unter Angabe von Menge, Kostendach und Liefertermin bestellt.

Die Liegenschaftenverwaltung ist im Normalbetrieb stets bestrebt, genügend Desinfektions-, Reinigungsmittel, Reinigungsmaterial u.a. auch WC-Papier, Handtücher V-Falz, Desinfektions-Tücher (Quick&Clean 20) bereit zu stellen. Der Liefertermin dafür beträgt meistens 1-2 Arbeitswochen, bis das Material beim Endnutzer eingesetzt werden kann.

Kostendach für:

- | | |
|---------------------|----------------------------|
| - WC-Papier | ca. CHF 550.00 / Palette |
| - Handtücher V-Falz | ca. CHF 650.00 / Palette |
| - Quick&Clean 20 | ca. CHF 3'300.00 / Palette |

Schülerhorte / Mittagsbetreuungen / Schulverwaltung

Die schulergänzenden Betriebe (Schülerhorte, Mittagsbetreuungen) und die Schulverwaltung sollen von den Bereichsleitern Hausdienst & Technik analog zur Schule und individuell in Absprache mit den jeweiligen Betriebsleitungen resp. dem Leiter Schulverwaltung bedient werden.

Richterswil, 16.07.2020 / Liegenschaftenverwaltung

Anhang 4

Checkliste für Lager

Die wichtigsten zu beachtenden Punkte:

An- und Abreise zum Lagerort

- Was ist dabei speziell zu beachten (z.B. Schutzmasken, falls nicht auf ÖV verzichtet werden kann)?
- Gibt es Alternativen für die Anreise (zu Fuss, mit Velos, Eltern bringen Kinder etc.)?

Leitungspersonen

- Wie werden die Abstandsregeln beim Essen und bei der Übernachtung unter Leitungspersonen umgesetzt?
- Welche Vorgaben des Vermieters müssen dabei beachtet werden?

Hygienematerial & Reinigung

- Organisation von Desinfektionsmittel und Schutzmasken. Klären, ob es im Haus (genügend) Flüssigseife, Papierhandtücher etc. hat?
- Wie wird die regelmässige Reinigung von Kontaktflächen, Toiletten, Nasszellen, Küche etc. geregelt?
- Wer lüftet die Räume regelmässig?

Küchenhygiene & Essensausgabe

- Wie können die geltenden Vorgaben von Gastrosuisse umgesetzt werden?

Zimmer & Nasszelle

- Reinigung, Lüften, Verhaltensregeln?

Vorgaben des Lagerhauses

- Gibt es im Schutzkonzept des Lagerhauses zusätzliche oder abweichende Vorgaben? Kontakt mit der Vermietung.

Anhang 5

Schule Richterswil-Samstagern

Schutzkonzept für das Hallenbad im Schulhaus Feld 1

1. Ausgangslage

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat die COVID-19 Verordnung 2 geändert. Ab dem 11.05.2020 kann u.a. der Präsenzunterricht an Schulen wieder aufgenommen werden. Ebenfalls wurde der Breitensport unter bestimmten Auflagen (ohne Körperkontakt und Wettkämpfe, maximal in 5er-Gruppen) wieder erlaubt. Diese vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) festgelegten Vorgaben für Schutzmassnahmen sind von der Schule und den Vereinen einzuhalten.

Der Regierungsrat hat am 30. April 2020 die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab dem 11. Mai 2020 beschlossen. Damit wurde ein für alle Schulen verbindliches Schutzkonzept festgelegt, welches die Schul-/Gemeinden umsetzen. Im Rahmen des kantonalen Schutzkonzepts sind folgende drei Elemente zu regeln:

- I. Der Schwimmunterricht findet ab 08. Juni 2020 für die jüngeren Schulkinder wieder statt.
- II. Die Sportvereine dürfen im Rahmen der für den Breitensport gelockerten Bestimmungen das Hallenbad ab 08. Juni 2020 wieder benützen.
- III. Das Hallenbad wird für die Öffentliche Nutzung bis zu den Sommerferien 2020 nicht mehr geöffnet, in den Schulferien bleibt dieses gemäss Reglement ohnehin geschlossen. Ab dem 17. August 2020 steht das Hallenbad wieder für die Öffentlichkeit unter Einhaltung der Schutzmassnahmen zur Verfügung.

2. Ziele

- Dieses Schutzkonzept definiert die Rahmenbedingungen für die Benützung des Lehrschwimmbeckens / Hallenbads ab dem 08. Juni 2020 bis zu den Sommerferien sowie auf den Schulbeginn im Schuljahr 2020/21.
- Es gibt die Schutzmassnahmen vor, welche die Lehrpersonen, Schüler/-innen und die weiteren berechtigten Hallenbadbenutzer schützen sollen.
- Das Konzept ist eine Orientierungshilfe für die Lehrpersonen, die Vereinsverantwortlichen sowie die Badeaufsicht.

3. Sicherheitsmassnahmen für den Schwimmunterricht

- Der Schwimmunterricht wird gemäss ordentlichem Stundenplan der Schulklassen durchgeführt.
- Die Dauer der Unterrichtslektionen wird entsprechend reduziert, damit sich die Klassen in den Garderoben nicht durchmischen.
- **Massnahmen:**
 - o Kinder waschen die Hände, sobald sie ins Hallenbad kommen und wenn sie dieses verlassen.
 - o Es darf keine Verpflegung mitgenommen und geteilt werden.
 - o Badekappen werden ab sofort als obligatorisch erklärt (ausser bei sehr kurzem Haarschnitt). Die Bereitstellung erfolgt durch die Eltern.
 - o Die Duschen dürfen von den Schulkindern benützt werden.
 - o Die Liegenschaftenverwaltung spricht mit dem Hauswart das Reinigungskonzept ab.
- **Weitere wichtige Punkte:**
 - o Lehrpersonen welche Schutzmaterial wünschen, melden sich bei der Schulleitung.
 - o Die Koordination und Verantwortung für den Einsatz der Lehrpersonen liegt bei der Schulleitung Feld 1, es gelten die personalrechtlichen Vorgaben des Kantons.

4. Massnahmen für die Benützung durch den Breitensport

Die Nutzung des Hallenbads durch die mit der 2. Etappe ab 11. Mai 2020 beschlossenen Lockerungen der Corona-Massnahmen gilt für folgende Vereine:

- Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) Richterswil
- Aquafit-Training, verantwortlich Frau Beatrix Steiner
- Wasserballclub Richterswil
- Frauenverein Richterswil

Die berechtigten Vereine reichen der Schulverwaltung bis spätestens Ende Mai 2020 ihr Schutzkonzept in Form eines Flyers ein, welches sich auf das Schutzkonzept d.d. 5.5.2020 des Verbandes Hallen- und Freibäder (VHF) stützt. Diese Auflagen gelten auch weiterhin im neuen Schuljahr 2020/2021.

Rahmenbedingungen gemäss Schutzkonzept VHF:

- Je nach Grösse des Bades dürfen sich in einem Bad somit nur eine bis zwei oder vier bis fünf 5er-Gruppen aufhalten. Je nach Anzahl Bahnen zwei bis drei 5er-Gruppen, wobei pro 5er-Gruppe zwei Bahnen zu Verfügung stehen müssen (in einer Bahn hinauf schwimmen, in der anderen Bahn herab schwimmen). Ebenso dürfen die Bäder nur für den Schwimmsport zur Verfügung stehen, also trainieren und anschliessend wieder nach Hause gehen.

Wesentliche Punkte sind zu beachten:

- Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich gereinigt werden.
- Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Vereinsverantwortlichen bzw. die Kursleitung gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» gewährleistet.
- In den Hallenbädern sollen die Benützer/-innen protokolliert werden (mit Angaben von Vor- und Nachname, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.
- Die Sportverbände und –vereine sowie die anderen Organisationen, welche organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihren eigenen Schutzkonzepten verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

5. Öffentliche Nutzung des Hallenbades

Das Hallenbad bleibt für die öffentliche Nutzung (Mittwochnachmittag und –abend, Freitagabend, Samstagnachmittag) ab dem 08. Juni bis zu den Sommerferien am 13. Juli 2020 geschlossen. Während der Sommerferien bleibt das Hallenbad gemäss geltenden Reglementen ohnehin zu. Ab dem 17. August 2020 steht das Hallenbad wieder für die Öffentlichkeit unter Einhaltung der Schutzmassnahmen zur Verfügung.

Wesentliche Punkte sind zu beachten:

- Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es ist nach jeder Ausgabe gründlich zu reinigen.
- Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Badeaufsichtsperson gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» gewährleistet.
- In den Hallenbädern sind die Benützer/-innen zu protokollieren (mit Angaben von Vor-/Nachname, Datum sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer; Vorlage s. Anhang 2), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.
- Die max. Besucherzahl wird auf 25 Personen festgesetzt, auf diese Vorgabe wird mit Anschlag hingewiesen.

6. Genehmigung / Kommunikation

Das vorliegende Konzept wird vom Kernstab Krisenmanagement Schule (KKM) am 02. Juni 2020 erlassen und tritt ab 08. Juni vorläufig bis zu den Sommerferien 2020 in Kraft.

Das Konzept wird aufgrund der aktuellen Situation und der entsprechenden Vorgaben von Bund und Kanton auf den Schulbeginn im Schuljahr 2020/21 am 17. August 2020 entsprechend angepasst.

Die Kommunikation an die Beteiligten erfolgt durch die Schulverwaltung.

19. Mai 2020 / rev. 09.11.2020

Schulpflege Richterswil
Kernstab Krisenmanagement

Anhang 6

Schule Richterswil-Samstagern

Schutzkonzept für die Benützung von Sportanlagen der Schule

Der Bundesrat hat am 28. Okt. 2020 verschiedene Massnahmen für den Sportbereich beschlossen, welche auch euch als externe Nutzer von Schulanlagen betrifft. Es gilt Art. 6e «Besondere Bestimmungen für den Sportbereich» aus der aktuellen Covid-Verordnung des Bundes.

Zusammengefasst gilt für **über 16-jährige Personen**, dass in Innenräumen von Sportanlagen in Gruppen bis zu 15 Personen Sport (z.B. Geräteturnen, Technik-Training) betrieben werden kann, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann in grossen Räumlichkeiten, z.B. einer Turnhalle, ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Abstandsvorgaben gemäss BASPO-Website eingehalten werden können.

Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Nicht erlaubt für Vereine sind gemäss den Auflagen des Bundesrates Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Kampfsport). Einzel- und Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

Für Sportaktivitäten von **Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag** gelten keine Einschränkungen, es dürfen jedoch keine Wettkämpfe durchgeführt werden.

Weitere wichtige Informationen findet ihr auf der Website des Bundesamtes für Sport BASPO

<https://www.baspo.admin.ch/content/baspo-internet/de/home.detail.news.html/baspo-internet/2020/Was-im-Sport-noch-moeglich-ist.html>. Wie vermerkt, sind auch die bestehenden Schutzkonzepte entsprechend anzupassen und der Schulverwaltung bis am 06.11.2020 einzureichen.

Besten Dank für eure Kenntnisnahme. Für allfällige Rückfragen stehen auch die Schulverwaltung (Tel. 043 888 20 30) oder Beni Lagler (halle@irsrichti.ch) gerne zur Verfügung.

Richterswil, 30. Oktober 2020

Namens der Schulpflege und der IRS

Nachtrag Verschärfung der Massnahmen gemäss Bundesrats-Entscheid vom 18. Dezember 2020

(Mitteilung an die Sportvereine durch Weisung Schulverwaltung / IRS vom 20.12.2020)



Verschärfung der Corona-Massnahmen des Bundes

Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat die nationalen Corona-Massnahmen nochmals verschärft. Diese beinhalten u.a., dass die Sporeinrichtungen (Turnhallen und übrige Sporträume) vorläufig bis am 22. Januar 2021 geschlossen bleiben. Alle Einzel- und Gruppentrainings von erwachsenen Personen über 16 Jahren sind in den Innenräumen untersagt.

Trainings für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre bleiben erlaubt. Erwachsene dürfen kleine Kinder in die Anlage begleiten (unter Einhaltung des Schutzkonzepts), aber selber keinen Sport betreiben.

Einzelportarten und Gruppentrainings bis max. 5 Personen im Freien bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen).

Für den IRS Vorstand
Adi Schmid